

# **SATZUNG DES ALLGEMEINEN BEHINDERTENVERBANDES IN SACHSEN - ANHALT E.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Der Verband trägt den Namen "Allgemeiner Behindertenverband in Sachsen-Anhalt e.V." (ABiSA e.V.)
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Schönebeck.

## **§ 2**

### **Zweck des Verbandes**

- (1) Der Landesverband bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.  
Er koordiniert und fördert als Landesverband die Arbeit der Mitgliedsverbände mit dem Ziel der Inklusion und Integration von Menschen mit Behinderungen in alle Bereiche der Gesellschaft.  
Der Landesverband vertritt die fachlichen und gesellschaftspolitischen Interessen seiner Mitglieder auf Landesebene.  
Er unterstützt auf dem Wege der Hilfe zur Selbsthilfe Menschen mit Behinderung bei der Verwirklichung eines selbstbestimmten Lebens.
- (2) Der Landesverband verwirklicht den Zweck insbesondere durch:
  - Förderung und Gestaltung des partnerschaftlichen Miteinanders von Menschen mit und ohne Behinderungen,
  - Anregung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen - auch unter Einbeziehung ihrer Familien und Freunde - zu verbessern,
  - Errichtung und Betreibung von Einrichtungen und Projekten der Kinder- und Jugendhilfe
  - Fahrdienst und andere Hilfs- und Betreuungsleistungen für mobilitätseingeschränkte Menschen und deren Angehörige
  - Information der breiten Öffentlichkeit über die Probleme der Menschen mit Behinderung ,
  - Sammlung, Auswertung und Erweiterung der auf dem Gebiet der Behandlung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse,
  - Integration weiterer Organisationen zur Förderung und Betreuung behinderter Menschen,
  - zweckdienliche Initiativen gegenüber gesetzgebenden Organen, Behörden und anderen Verbänden, sowie
  - Weiterbildung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Betreuer.
- (3) Der Verband ist parteipolitisch, ethnisch, konfessionell und nationalitätsunabhängig.

- (4) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.  
Der Landesverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, außer den erforderlichen Zuschüssen zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.  
Ausgenommen davon sind Aufwandsentschädigungen die in angemessener Höhe für die Erfüllung der Satzungszwecke gezahlt werden können. Grundlage dafür bilden die jeweils geltenden Regelungen des Einkommenssteuergesetzes.  
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zweck des Verbandes ist zudem die planmäßige und stetige, zum Wohl der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen, ausgeübte Sorge für hilfsbedürftige Menschen. Insbesondere sollen Personen selbstlos unterstützt werden, die infolge ihrer körperlichen, sensorischen, geistigen oder seelischen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind.  
Dafür kann der ABiSA Zweckbetriebe einrichten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Landesverbandes können werden:
- Vereine, Verbände und juristische Personen mit Sitz im Land Sachsen-Anhalt, die nach Satzung oder Gesellschaftsvertrag der Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, sowie
  - natürliche Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
- durch Austritt, der durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden kann,
  - bei Wegfall der Rechtsfähigkeit, des erklärten Zweckes oder der Gemeinnützigkeit des Mitglieds,
  - durch den Tod der natürlichen Person,
  - durch Ausschluss.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist auf Beschluss des Verbandstages zulässig bei:
- Verstößen gegen die Satzung des Landesverbandes oder einzelne Interessen seiner anderen Mitglieder,
  - Beitragsrückständen von mehr als sechs Monatsbeiträgen, wenn nicht der Beitrag durch Vorstandsbeschluss gestundet oder erlassen ist.

Der Ausschluss kann vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der Stimmen des Verbandstages beantragt werden.  
Über den Antrag entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes der Verbandstag.

Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Der Ausschluss wird mit der Zustellung des Beschlusses wirksam.

Damit verliert das ausgeschlossene Mitglied alle Funktionen und Befugnisse im Landesverband.

Das ausgeschlossene Mitglied verliert alle Ansprüche an das Vermögen des Landesverbandes, bleibt aber für ausstehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Landesverband haftbar.

#### **§ 4 Ehrenmitglieder**

- (1) Ehrenmitgliedschaft ist eine Auszeichnung für Mitglieder des Verbandes sowie für Nichtmitglieder, die sich für den Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden und erhalten ihre Auszeichnung schriftlich bestätigt.
- (3) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand den Mitgliedern auf einem Verbandstag vorgeschlagen, oder können vom Verbandstag selbst vorgeschlagen werden.
- (4) Ehrenmitgliedervorschläge gemäß Absatz 3 werden auf den Verbandstagen mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

#### **§ 4a Fördermitglieder**

- (1) Natürliche und juristische Personen können als Fördermitglieder in den Verband aufgenommen werden.
- (2) Sie sind zur Beitragszahlung verpflichtet, die in einer Beitragsordnung geregelt wird.
- (3) Fördernde Mitglieder werden zu allen Verbandsveranstaltungen eingeladen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- der Verbandstag als höchstes Entscheidungsgremium
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlungen / Verbandstag

- (1) Der ordentliche Verbandstag ist mindestens alle vier Jahre einzuberufen. Zwischen den Verbandstagen findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter schriftlich unter Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Ladefrist von einem Monat.
- (3) Schriftliche Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, bzw. vor dem Verbandstag beim Vorstand eingehen.  
Initiativanträge sind auf der Mitgliederversammlung, bzw. auf dem Verbandstag spätestens zu Beginn der Antragsberatung zu stellen.  
Die Zulassung der Anträge zur Entscheidung bedarf einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (4) Eine gemäß Absatz 2 einberufene Mitgliederversammlung, bzw. ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, bzw. des Verbandstages bedürfen im Regelfall einer einfachen Mehrheit der Stimmen, jedoch gilt:

- bei Wahlen ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Wird im ersten Wahlgang von keinem der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit erreicht, findet eine Stichwahl der beiden Bewerber mit dem meisten Stimmen statt, bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang wiederholt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen bedürfen Beschlüsse über:

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern  
Erhebung von Umlagen  
Satzungsänderungen  
Änderung des Verbandszwecks  
Auflösung des Verbandes.

Wird die Zweidrittelmehrheit auf einem ersten Verbandstag nicht erreicht, kann nach vier Wochen erneut ein Verbandstag einberufen werden, auf dem die Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Fassung des Beschlusses genügt.

Anträge auf Satzungsänderungen sind mit der Einladung zum Verbandstag den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

- (6) Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Drittel der Mitgliederstimmen es im Verbandsinteresse für erforderlich hält und unter Angabe des Zwecks und unter Vorschlag einer Tagesordnung die Einberufung verlangt.
- (7) Jedes Mitglied (Kreis- oder Ortsverband) hat zwei Stimmen.  
Die Stimmenzahl erhöht sich für jede volle Einhundert der Mitgliederzahl um eine Stimme.  
Natürliche Mitglieder haben eine Stimme.  
Juristische Mitglieder haben beratende Stimme.

- (8) Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet - mit Ausnahme von Wahl-Handlungen - den Verbandstag. Erforderliche Wahlen werden durch eine Wahlordnung geregelt.
- (9) Über den Verlauf des Verbandstages und die gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den jeweiligen Protokollführer zu bestätigen.
- (10) Die Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere:
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Mitgliedschaft des ABiSA in Spitzenverbänden
  - Auflösung des Verbandes
- (11) Die Mitgliederversammlung nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und gibt Orientierungen auf Schwerpunktaufgaben der Verbandsarbeit zwischen Verbandstagen.  
Ferner bestätigt sie wichtige Beschlüsse des Vorstandes.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - mindestens zwei bis vier weiteren Vorstandsmitgliedern
  - dem Schatzmeister.
- (2) Der Landesverband wird im Rechtsverkehr von seinem Vorsitzenden oder einer anderen, durch den Vorsitzenden bevollmächtigten Person vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch den Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kooptiert der Vorstand bis zum nächsten Verbandstag ein Ersatzmitglied.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und verwaltet das Verbandsvermögen.  
Er kann zur Unterstützung seiner Arbeit für die Erledigung einzelner Aufgaben Arbeitsgruppen berufen, bzw. einen geschäftsführenden Vorstand bilden, der aus dem Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und dem Schatzmeister besteht.

## **§ 8 Rechnungsprüfer**

- (1) Der Verband hat mindestens zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden vom Verbandstag für die Dauer von 4 Jahren

gewählt.

- (3) Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben jederzeit das Recht und einmal pro Jahr die Pflicht zur Vorlage eines Rechnungsprüfungsberichtes.

## **§ 9 Finanzen**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes keine Anteile aus dem Verbandsvermögen.

## **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einem eigens für diese Entscheidung einzuberufenden Verbandstag erfolgen.

Der Empfänger des Verbandsvermögens im Auflösungsfall hat dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die steuerbegünstigten (gemeinnützigen) Kreis- und Ortsverbände, die zum Zeitpunkt der Auflösung Mitglied im ABiSA e.V. sind und die es ausschließliche für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die Satzung wurde auf dem Verbandstag des ABiSA am 19.11.2011 geändert.